

<b>Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14</b>
--

Durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014 gelten für die Überlassung und Nutzung des Lichthofes des Städtischen Museums, Steintorwall 14, sowie für die Teilnahme an Führungen im Museum ab dem 1. Juni 2014 die folgenden Entgelte und Bestimmungen:

## I. Nutzungsentgelte für die Vermietung des Lichthofes im Städtischen Museum

### 1. Raummiete

#### Tarif A:

für öffentliche kulturelle nichtkommerzielle Veranstaltungen *	
bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	300,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	100,00 €

#### Tarif B:

für nichtöffentliche kulturelle nichtkommerzielle Veranstaltungen *	
bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	420,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	140,00 €

#### Tarif C:

für kulturelle kommerzielle Veranstaltungen	
bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	840,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	280,00 €

#### Tarif D:

für Veranstaltungen ohne kulturellen Schwerpunkt sowie aus privaten Anlässen	
bei einer Nutzungsdauer von bis zu 6 Stunden:	4.500,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	375,00 €

Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen zählen ebenfalls zur Nutzungszeit und sind entsprechend der jeweiligen Tarifmerkmale in voller Höhe zu vergüten.

\* Die Tarife A und B gelten ausschließlich für Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, Theater und vergleichbaren Sparten, die in Eigenregie von Künstlern, Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden, sofern die Höhe des Eintrittspreises keinen kommerziellen Charakter aufweist bzw. der Eintrittserlös ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, sowie für im allgemeinen Interesse liegende Veranstaltungen, die der Wissenschaft, Erziehung oder allgemeinen Bildung dienen.

### 2. Verbrauchskosten und Reinigung

Die Benutzungsentgelte schließen in der Regel die Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung ein, soweit sich die verursachten Kosten in Folge der Nutzung im allgemein üblichen Rahmen bewegen. Eine über das Maß hinausgehende Inanspruchnahme berechtigt die Vermieterin die dadurch entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Diese werden nach Aufwand berechnet.

Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen. Ein zusätzlicher Reinigungsaufwand bei Veranstaltungen (z. B. bei Catering durch den Veranstalter) wird nach Aufwand berechnet.

Die Bewachungskosten werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ausstattungsgegenstände können zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

### 3. Erlass

In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Nutzung ein besonderes Interesse der Stadt Braunschweig besteht. Insbesondere bei Veranstaltungen, die thematisch die Ausstellungen des Städtischen Museums ergänzen. Über einen Erlass entscheidet die Vermieterin.

## **II. Entgelte für Führungen im Museum**

Auf Anfrage und soweit es der Dienstbetrieb bzw. die personellen Kapazitäten zulassen, sind Führungen möglich.

Öffentliche Führungen à 60 Minuten (mind. 5 Personen): 3,00 € p. P.  
(bzw. 1,50 € p. P. ermäßigt)

Gebuchte Gruppenführungen à 60 Minuten (bis 20 Pers.): 30,00 € pauschal

Gebuchte Gruppenführungen à 90 Minuten (bis 20 Pers.): 40,00 € pauschal

Schulklassenführungen: 1,00 € p. P. (Begleitperson frei)

Schulklassenführungen mit Praxisanteil: 1,50 € p. P. (Begleitperson frei)

## **III. Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig**

Für die in der Entgeltordnung nicht aufgeführten Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.